

Japanisches Recht in fünf Minuten (26)

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Japan

Von Mikio Tanaka

Ein Beispiel: In einem Streitfall zwischen der deutschen Meyer AG in Stuttgart und der japanischen Nippon KK in Osaka wurde das japanische Unternehmen vor dem Landgericht Stuttgart angeklagt. Da Nippon KK diese Klage ignorierte, gewann die Meyer AG den Prozess durch das Versäumnisurteil. Frage: Kann die Meyer AG dieses Urteil gegenüber der Nippon AG in Osaka vollstrecken?

Viele Streitfälle enden mit einem Vergleich, sogar ohne vor Gericht zu gehen. Bei Vergleichsverhandlungen ist es wichtig, die Machtverhältnisse zwischen beiden Parteien korrekt einzuschätzen. In einem grenzüberschreitenden Streitfall, für den keine Schiedsklausel existiert, muss die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils für den Gegner berücksichtigt werden.

Weil Gerichtsverhandlungen und deren Vollstreckung zu den Angelegenheiten staatlicher Souveränität zählen, ist die japanische Rechtsprechung in der Regel nur verbindlich rechtswirksam gegenüber Betroffenen aus Japan. Ebenso verhält es sich mit deutschen Urteilen, die nur gegenüber deutschen Betroffenen bindend sind, sofern keine besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen. Diese Regelung erscheint aber in Zeiten der grenzüberschreitenden Wirtschaft nicht angemessen zu sein. Deshalb steht in der japanischen Zivilprozessordnung, dass das japanische Gericht in den folgenden Fällen ausländische Urteile anerkennt und deren Vollstreckung in Japan ohne zusätzliche inhaltliche Untersuchungen zustimmt.

1. Es muss sich um das Schlussurteil eines ausländischen Gerichts handeln

Das ausländische Urteil muss bereits „feststehen“. In dem Land, wo das Gerichtsurteil gefällt wurde, muss die Möglichkeit einer normalen Einspruchserhebung erschöpft und das normale gerichtliche Verfahren bereits abgeschlossen sein.

2. Das ausländische Gericht muss das Zuständigkeitsrecht besitzen

Ob das ausländische Gericht das gesetzliche Zuständigkeitsrecht besitzt, wird

anhand der internationalen Gerichtsständigkeitsregeln Japans beurteilt. Gegenwärtig gibt es jedoch noch keine klare Regelung. Der oberste Gerichtshof entscheidet bisher nach relativ vagen Richtlinien: „Die Gerechtigkeit gegenüber beiden Parteien und die Angemessenheit und Zügigkeit der Gerichtsverhandlung sollen als Prinzip gelten. Grundsätzlich soll nach der inländischen, von der japanischen Zivilprozessordnung geregelten Gebietsjurisdiktion gehandelt, und von Fall zu Fall vernunftgemäß entschieden werden.“ Nun soll in naher Zukunft ein neues Gesetz zur internationalen Gerichtsständigkeit festgesetzt werden.

3. Verfahrensrechtlicher Schutz des angeklagten Prozessverlierers

Es ist nicht erlaubt, ein Urteil zu fällen, ohne dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung zu geben. Da eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung diese Bedingung nicht erfüllt, muss eine wirkliche Zustellung erfolgen. Deutschland und Japan gehören zu den Ländern, die ein Zustellungsabkommen haben, daher muss die Zustellung diesem Abkommen entsprechend ausgeführt werden. Die Zustellung einer Klage mit beigefügter Übersetzung zwischen Japan und Europa dauert circa vier bis sechs Monate. Wenn dem Angeklagten die Klage gesetzmäßig zugestellt wurde, er aber die Klage zum Beispiel aufgrund der hohen Prozesskosten ignoriert, verliert er den Prozess durch ein Abwesenheitsurteil. Es ist Vorsicht geboten, da auch ein ausländisches Abwesenheitsurteil in Japan vollstreckt werden kann (und in vielen Ländern auch umgekehrt). Da dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben wurde, sich zu verteidigen, wird dieses Ergebnis nicht als unfair betrachtet.

4. Nicht gegen die japanischen Sitten verstoßen

Abgesehen vom sittenempfindlichen Familienrecht tritt dieses Problem nur selten auf. Im amerikanischen Recht, das viele eigentümliche Regeln beinhaltet, kommt es allerdings öfter vor, dass gängige amerikanische Urteile wie zum Beispiel der Strafzu-

schlag zum Schadenersatz (*punitive damage*) in Japan wegen der Sittenwidrigkeit ihre Vollstreckbarkeit verlieren. Da Japan und Deutschland gleichartigen Rechtssystemen angehören, kommt dieses Problem nur selten vor. Eine Regel aber, bei der sich Japan und Deutschland stark unterscheiden, ist die Übernahme der Anwaltskosten des Prozessgewinners durch den Prozessverlierer in Deutschland. Über ein Gerichtsurteil in Hongkong, wo dieselbe Regel gilt, existiert ein Präzedenzfall in Japan, der besagt, dass prinzipiell kein Verstoß gegen die japanische Sittlichkeit vorliegt.

5. Reziprozität

Unter gleichwertigen Bedingungen (die wichtigen Punkte sollen sich entsprechen) muss sichergestellt sein, dass ein japanisches Urteil im betreffenden Ausland auch anerkannt wird. Zum Beispiel existieren Reziprozität zwischen New York, Hawaii und Deutschland. Somit kann ein Urteil dieser Länder in Japan anerkannt werden. Mit Belgien aber existiert eine solche Reziprozität nicht, daher wird ein belgisches Urteil in Japan nicht anerkannt.

Die genannten Aspekte sind für Vergleichsverhandlungen, gerichtlich und außergerichtlich, zwischen Japan und Deutschland von großer Bedeutung. Darüber hinaus kann die Vollstreckung ausländischer Urteile bei Streitfällen, die zum völligen Verhandlungsstillstand gekommen sind, auch eines taktisches Mittel sein, um eine Lösung zu erzwingen. Wenn alle oben genannten fünf Punkte zutreffen, so ist diese Methode (trotz des Problems der altertümlich langsamen Zustellung) unter Umständen eine Überlegung wert, da die Anerkennung eines Urteils per se nicht sehr kostenaufwändig ist.

Eine Notiz zum Schluss: Wenn der Streitfall zwischen der Nippon KK und der japanischen Tochterfirma der Meyer AG stattfindet, handelt es sich lediglich um einen inländischen Streitfall, zählt also nicht zu den hier vorgestellten grenzüberschreitenden Streitfällen.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

